

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 16 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) (GV.NRW. S. 1212c) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Essen

folgende

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

Für die Stadt Essen wird ab dem 29. März 2021 angeordnet:

1. **An Beerdigungen dürfen höchstens 25 Personen teilnehmen. Die einfache Rückverfolgbarkeit gemäß § 4a Abs. 1 Coronaschutzverordnung ist stets sicherzustellen.**
2. **§ 14 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO wird um die Einrichtung „Vereinsheime“ ergänzt. Darunter sind Räumlichkeiten zu fassen, die im Eigentum von eingetragenen Vereinen stehen bzw. von solchen betrieben werden.**
3. **Gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO wird von der Ausnahme der Regelungen in § 16 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 8 CoronaSchVO (Notbremse) Gebrauch gemacht.**
4. **In den in der Anlage 1 bis 7 aufgeführten Bereichen (pink markiert) ist das Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 CoronaSchVO verpflichtend. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine medizinische Maske tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.**
5. **Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1a in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.**
6. **Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.**

Rechtsgrundlagen:

- §§ 4a, 13, 14, 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der aktuell gültigen Fassung
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)
- §§ 28, 28a Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG –

- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -

Begründung:

Die Stadt Essen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020). Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1, 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Die Stadt Essen kann nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Coronaschutzverordnung alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und das Verimpfen der bereits zugelassenen Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz).

Gem. § 16 a Abs. 2 CoronaSchVO kann die zuständige Behörde im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anordnen. Gemäß dem Datenstand vom 25.03.2021 um 00:00 Uhr des Landeszentrums Gesundheit NRW beträgt die Wocheninzidenz bezogen auf 100.000 Einwohner 102,4 Fälle, sodass die Stadt Essen nun auf Grund des derzeitigen Infektionsgeschehens weitere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung oder zumindest Eindämmung der Weiterverbreitung des Virus anordnet.

Die Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert eine notwendige und damit angemessene Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und sollen einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die Anordnungen die einzigen wirksamen und nur gering belastenden Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die

getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten oder gewerblichen Interessen.

Soweit die zuständige Behörde über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) verfügt, kann durch eine Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmt werden, dass statt der Einschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 abhängig ist, gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO.

Zu Ziff. 1

Im Rahmen des Infektionsschutzes unterliegen der Gang zum Grab sowie die Beisetzung als solche ebenfalls einer Personenbeschränkung. Auf Grund des hohen Grades an Emotionalität, die ein solcher Anlass naturgemäß hervorruft, ist es in der Vergangenheit über das vertretbare Maß hinaus zu Menschenansammlungen ohne Einhaltung geeigneter Vorkehrungen zur Hygiene gekommen. Versammlungen zur Religionsausübung i. S. d. § 1 Abs. 3 CoronaSchVO sind von dieser Anordnung nicht betroffen.

Zu Ziff. 2

Auf Grund des derzeitigen Infektionsschutzgeschehens wurden durch den Landesverordnungsgeber weitere Einschränkungen für den Betrieb gastronomischer Einrichtungen veranlasst. Ursächlich hierfür ist u. a. der Umstand, dass mit fortschreitender Stunde erfahrungsgemäß auch die Alkoholisierung und damit einhergehend die Enthemmung der Gäste zunimmt. Dies führt zu einer stetigen Verschlechterung der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln. Da diese Problemstellungen nicht nur in gastronomischen Einrichtungen i. S. d. Gaststättengesetzes auftreten, wurde die Aufzählung in § 14 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO um sogenannte Vereinsheime ergänzt. Dies führt dazu, dass diese Einrichtungen ebenfalls den gastronomischen Regelungen unterliegen.

Zu Ziff. 3

Die Restriktionen der CoronaSchVO stellen eine große Belastung für die Bürgerinnen und Bürger dar. Diese Restriktionen dienen der Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus. Gleichzeitig ist aber mit den vorhandenen Mitteln und Kapazitäten der Testung eine Möglichkeit gegeben, das Risiko dieses Infektionsgeschehens einzuschränken bzw. auszuschließen.

Das ausreichende, flächendeckende und ortsnahe Angebot zur Vornahme von kostenlosen Bürgertestungen nach § 4a Coronavirus-Testverordnung erfüllt die Stadt Essen.

Die vorhandene Testinfrastruktur ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.essen.de/leben/gesundheit/corona_virus/tests/coronavirus_tests.de.html

Es wird demnach ermöglicht, die Angebote der § 6 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 CoronaSchVO von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Abs. 4 abhängig ist, § 16 Abs. 2 CoronaSchVO.

Bei der Inanspruchnahme des Angebotes darf die Testvornahme höchstens 24 Stunden zurückliegen.

Die Bürgerinnen und Bürger, die von dieser Regelung Gebrauch machen, sind verpflichtet, einen entsprechenden Test durchzuführen, mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

Diese Vorgehensweise setzt einen verantwortungsvollen Umgang voraus. Hierzu werden alle Bürgerinnen und Bürger in die Verantwortung genommen und ein entsprechendes Fehlverhalten mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet.

Zu Ziff. 4

Bei den in der Anlage 1 bis 7 gekennzeichneten (pink markierten) Straßen handelt es sich aus Erfahrung der Ordnungsbehörde um stark frequentierte Bereiche, wobei regelmäßig der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen verschiedenen Personen unterschritten wird. Der Hauptübertragungsweg des Coronavirus ist die Tröpfcheninfektion. Aufgrund dessen besteht die Möglichkeit, dass an diesen Orten eine höhere Infektionsgefahr besteht.

Zur Bekämpfung des Coronavirus können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die 7- Tages- Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über einen Wert von 100 liegt, über die CoronaSchVO hinausgehende Schutzmaßnahmen erlassen, gemäß § 16 a Abs. 2 CoronaSchVO.

Aus Gründen der Vorsicht und zur Ermöglichung der o.g. Ausnahme in Ziff. 3 ist die Schutzmaßnahme der Verpflichtung einer medizinischen Maske in den genannten Bereichen eine wirksame und gering belastende Schutzmaßnahme.

Die sonstigen Vorschriften der CoronaSchVO bleiben unberührt und sind zu beachten.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

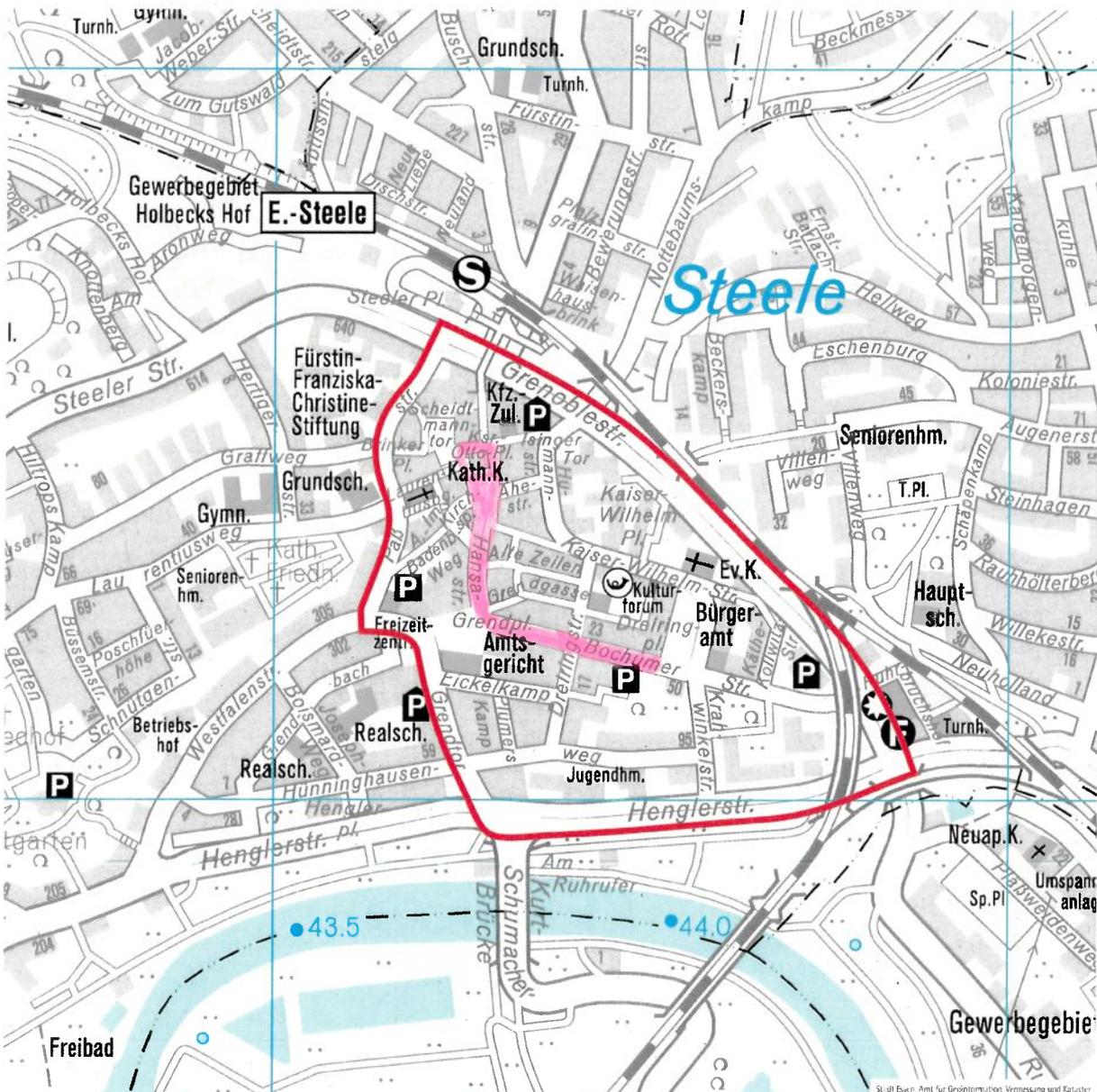
Beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Schaukasten im Eingangsbereich des Rathaus Porscheplatz eingesehen werden.

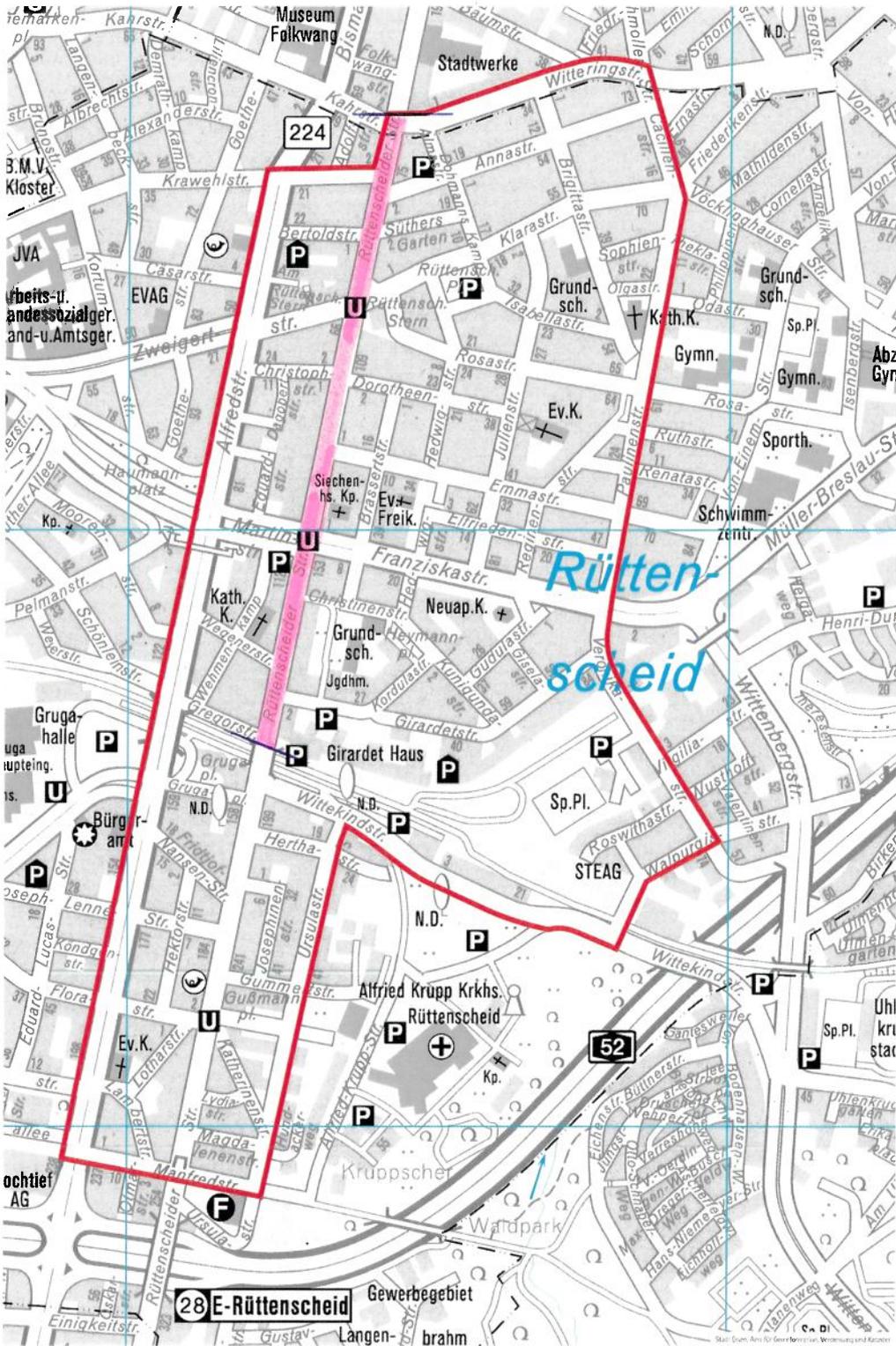
Essen, den 26.03.2021

Christian Kromberg
Beigeordneter

Anlage 3 zu Ziffer 4
der Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2



Anlage 5 zu Ziffer 4
der Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2



Anlage 7 zu Ziffer 4
der Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2

